Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsverband Traunstein-Siegsdorf e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

II. Zweck
§ 2 Zweck
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte
§ 6 Stimmrecht
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Beitrag

IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V.
und zum DLRG BV Alpenland e. V.
§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Alpenland e. V.

V. Jugend
§ 10 Jugend

VI. Organe
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung
§ 11 Aufgaben
§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung
§ 13 Einberufung
§ 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung
§ 15 Antragsberechtigung
§ 16 Beschlussfähigkeit
§ 17 Beschlussfassung
§ 18 Abstimmung und Wahlen
§ 19 Protokoll

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand
§ 20 Aufgaben
§ 21 Zusammensetzung
§ 22 Vertretungsbefugnis
§ 23 Amtszeit
§ 24 Geschäftsverteilung
§ 25 Ladungsfrist
§ 26 Anzuwendende Vorschriften

VII. Schieds- und Ehrengericht
§ 27 Aufgaben
§ 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht
§ 29 Ordentlicher Rechtsweg

VIII. Kommissionen
§ 30 Kommissionen

IX. Sonstige Bestimmungen
§ 31 Ordnungen und Richtlinien
§ 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und Material
§ 33 Ehrungen
§ 34 Geschäftsordnung
§ 35 Wirtschaftsordnung
§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

X. Schlussbestimmungen
§ 37 Satzungsänderungen
§ 38 Auflösung
§ 38 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Ortsverband Traunstein-Siegsdorf e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen (VR 0439) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Alpenland e.V.

Der DLRG- OV Traunstein-Siegsdorf e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

(2) Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Traunstein-Siegsdorf e.V.“ (DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V.).

(3) Sein Sitz ist Traunstein.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck
§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Landkreis Traunstein, Landkreis Rosenheim.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die
a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
f) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

(5) Die DLRG- OV Traunstein-Siegsdorf e.V. gibt ein eigenes Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Die DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. [2]Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [3]Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel der DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V.. [3]Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. [4]Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§55 Abs. 1 Nr. 3 AO) bezahlt werden.

III. Mitgliedschaft
§ 4 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder der DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Aufnahme neuer Mitgliedern erfolgt durch den DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V.. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. auszuhändigen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) [1]Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seines DLRG-OV vertreten. [2]Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG-OV vorher neue Delegierte gewählt werden.

(3) [1]Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. [2]Daher können die Vertreter der DLRG-OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

[1]Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. [2]Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. [3]In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden. [4]Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung des DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) [1]Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. [2]Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. [3]Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d) der Satzung der DLRG LV Bayern e.V..

(5) [1]Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. zurückzugeben. [2]Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. abzugeben. [3]Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG-OV Traunstein-Siegsdorf e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

(1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Alpenland e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des OV Traunstein-Siegsdorf e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des OV Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der BV-Vorstand sind berechtigt, Weisungen an den OV zu erteilen.

(2) a) Zu allen OV – Versammlungen ist der BV Alpenland e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem BV Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

b) Mitglieder des Präsidiums des LV Bayern und des BV- Vorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des OV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgerecht sind durch den OV dem BV zuzuleiten:

a) Technischer Bericht
b) Beitragsabrechnung
c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
d) Sämtliche fällige Zahlungen
e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des BV und des LV Bayern

(4) Dem OV ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der BV-Tagung und im BV-Rat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

(5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend
§ 10 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

(2) [1]Die Bildung einer Jugendgruppe im OV Traunstein-Siegsdorf e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. [2]Die freiwillige selbständige Übernahme und

Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des LV – Rates bedarf.

(4) Der jeweilige OV – Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(5) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes des OV Traunstein-Siegsdorf e.V. (§ 21, Abs. 1 f).

VI. Organe
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung
§ 11 Aufgaben

(1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Traunstein-Siegsdorf e.V..

(2) [1]Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des OVs verbindlich für ihre Mitglieder. [2]Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des OV – Vorstandes (§ 21, Abs. 1 a bis e) und seiner Vertreter (§ 21, Abs. 2),
b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
c) Entlastung des OV – Vorstandes,
d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8
e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
f) Beschlussfassung über Anträge
g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
h) Satzungsänderungen
i) Auflösung des OV Traunstein-Siegsdorf e.V.

§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Die OV – Versammlung wird gebildet aus allen gem. § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Traunstein-Siegsdorf e.V..

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 13 Einberufung

(1) Die OV – Versammlung tritt jährlich auf Einladung des OV – Vorsitzenden zusammen.
(2) Eine außerordentliche OV – Versammlung ist einzuberufen, wenn dies der OV – Vorstand beschliesst oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung

(1) Zur OV – Versammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des OV eingehalten. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(3) [1]Der Vorsitzende leitet die OV – Versammlung. [2]Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 15 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des
OV Traunstein-Siegsdorf e.V..

(2) Anträge zur OV – Versammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim OV – Vorsitzenden eingegangen sein (Ausnahme siehe § 37, Abs. 2, Satz 1 i. V. m. § 14, Abs. 1; § 38)).

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die OV – Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur OV – Versammlung ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 17 Beschlussfassung

(1) [1]Beschlüsse der OV – Versammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) [1]Die Wahlen erfolgen geheim. [2]Wenn kein Mitglied des OV widerspricht, kann offen gewählt werden. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. [5]§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend. [6]Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. [7]Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung

§ 19 Protokoll

(1) [1]Über die OV – Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des OV auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der OV – Versammlung auszulegen.

(2) [1]Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim OV – Vorsitzenden geltend gemacht werden. [2]Über einen Einspruch entscheidet die OV – Versammlung.

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand
§ 20 Aufgaben

[1]Der OV – Vorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. [2]Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der OV – Versammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 21 Zusammensetzung

(1) Den OV – Vorstand bilden

a) Vorsitzender des OV,
b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des OV,
c) Schatzmeister,
d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
e) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
f) Vorsitzender der DLRG OV Jugend.

(2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis f) sollen Stellvertreter haben.

(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des OV sein.

(4) Die OV – Versammlung entscheidet (mit Ausnahme von 1 a) bis c)) jeweils welche Positionen besetzt und welche Stellvertreter zu wählen sind und ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden.

(5) [1]Die Mitglieder des OV – Vorstandes haben eine Stimme. [2]Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis e) der Stellvertreter, für das Amt Abs. 1 f) ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(6) Im Fall des Ausscheidens eines OV – Mitgliedes tritt der jeweilige Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 22 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des OV und seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die Technischen Leiter; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des OV und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

(2) [1]Jeder ist allein vertretungsberechtigt. [2]Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des OV, der Schatzmeister und die Technischen Leiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des OV vertretungsberechtigt sind. [3]Die Reihenfolge der Vertretung kann auch im Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.

(3) Der OV – Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand des OV.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des OV – Vorstandes beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 24 Geschäftsverteilung

Der OV – Vorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 25 Ladungsfrist

[1]Zu Sitzungen des OV – Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. [2]§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur OV – Versammlung entsprechend.

VII. Schieds- und Ehrengericht

§ 27 Aufgaben

(1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,

b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. [2]Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) [1]Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. [2]Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung,
b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,

e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts des DLRG OV Traunstein-Siegsdorf e.V. werden dem entsprechenden Gericht des Bezirks, hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

§ 29 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen
§ 30 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen
§ 31 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) [1]Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. [2]Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

(5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

§ 33 Ehrungen

[1]Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. [2]Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern.

§ 34 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG, solange die DLRG LV Bayern keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 35 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk; das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Dopings-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

X. Schlussbestimmungen
§ 37 Satzungsänderungen

(1) [1]Satzungsänderungen können nur von der OV – Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. [2]Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. [3] § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur OV – Versammlung bekannt gegeben werden [2]Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. [3]Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Der OV – Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 38 Auflösung

(1) Die Auflösung des DLRG OV Traunstein-Siegsdorf e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OV – Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Bei Auflösung der DLRG fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, soweit möglich in das Vermögen der DLRG e. V. [2]Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes.

§ 39 Eintragung im Vereinsregister

(1) Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.05.1990 in 8220 Traunstein errichtet.
Sie ist seit 15.11.1990 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

(2) Das Grundgerüst der vorstehenden Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17.03.2007 in 83278 Traunstein errichtet.

(3) Eine erneute Änderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 05.04.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderungen in das Vereinsregister eingetragen sind.